

Dieser Entscheid wird dem betreffenden Ebl. Oberamte mitgetheilt.

---

### Beschluß des Kleinen Raths vom 1. Seumonath 1819, betreffend eine neue Besoldungsbestimmung für das Amt Rüti.

---

Da, laut dem von der Ebl. Finanz-Commission hinterbrachten Bericht in den neuern Zeiten mancherley Veränderungen hinsichtlich der einem jeweiligen Amtmann zu Rüti zudienenden Güter Statt gefunden haben, da ein Theil derselben verkauft, ein anderer Theil in Erblehen umgewandelt, ein dritter Theil aber zu Handlehen geschlagen worden, und es also erforderlich ist, für diese, nächstens zu Ende gehende Amtsverwaltung eine neue Bestimmung zu treffen: so hat der Kleine Rath, in Genehmigung des dießfälligen Commissionals-Antrags, die künftige Besoldung eines Amtmanns zu Rüti, welche mit der neuen Amtsverleihung ihren Anfang nehmen soll, auf folgenden Fuß festgesetzt:

- a.) fl. 1000 jährliche fixe Besoldung.

b.) fl. 200 jährlich für die Besorgung der  
Amtsfrüchte, nebst

c.) 12 Klafter Tannenholz, 600 Burden Stau-  
den, und 6 Klafter Torf aus dem Rütwald  
franco zugeliefert.

Die Amtsdauer wird wie bisdahin auf neun  
Jahre bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Ebl. Finanz-  
Commission zugestellt.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes**  
vom 22. Seumonath 1819, betreffend  
die Bedingungen, unter welchen meh-  
rere Personen in Einem Reisepaß begrif-  
fen werden dürfen.

---

**Die Ebl. Kantons-Policey-Commission** erstattete  
der hohen Behörde des Kleinen Rathes, nach  
genommener Rücksprache mit dem ersten Staats-  
schreiber, den Bericht, es seyen die auswärtigen  
Policeyverhältnisse, welche seiner Zeit nothwendig  
gemacht haben, durch die Verordnung vom 29.  
Wintermonath 1810 vorzuschreiben, daß kein Paß  
mehr als Eine Person in sich fassen solle, gegen-